
24.03.2021

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 05**

29. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.03.2021	Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A und B für Haus W vom 24.03.2021	4447

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A und B für Haus W vom 24.03.2021

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) wird die nachfolgende Brandschutzordnung vom 24.03.2021 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil B

- A Einleitung
- B Brandschutzordnung Teil A
- C Brandverhütung
- D Brand- und Rauchausbreitung
- E Flucht- und Rettungswege
- F Melde- und Löscheinrichtungen
- G Verhalten im Brandfall
- H Brand melden
- I Alarmsignale und Anweisungen beachten
- J In Sicherheit bringen
- K Löschversuche unternehmen
- L Besondere Verhaltensregeln
- M Anhang

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil C

Anlage 1: Alarmplan

Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen

Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden

Anlage 4: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR 1.3/DGUV 211-041

Anlage 5: Verantwortliche Personen

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuer melden durch das Rufen
„FEUER“



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen
Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der gegenüberliegenden
Straßenseite

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil B

A Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Hochschule und der in ihr tätigen Beschäftigten und Studierende zur Gewährleistung des behördlichen Brandschutzes.

Sie gilt

Räumlich: für die Anmietung in der Wilhelm-Weitling-Str. 14, 14770 Brandenburg an der Havel,
für alle dazugehörenden Räumlichkeiten

Fachlich für alle Bereiche der Hochschule

Persönlich: für alle Beschäftigten und Gäste

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung oder anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Beschäftigten über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Objekt aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende und Gäste). Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gilt zusätzlich die gesonderte Brandschutzordnung Teil C aus der Brandschutzordnung für den Campus. Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Beschäftigten mit Arbeitsplatz im Objekt bekannt zu geben und in die mindestens einmal jährlich durchzuführende Unterweisung einzubeziehen.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können nach den Vorschriften der §§ 25 und 26 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie § 32 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geahndet werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Brandenburg an der Havel, 24.03.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

B Brandschutzordnung Teil A

Dieser Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil B) ist der Brandschutzaushang (Teil A) nach DIN 14096 vorangestellt. Er ist in allen Etagen des Gebäudes auszuhängen.

C Brandverhütung

C.1 Allgemeines

Alle Beschäftigten der oben genannten räumlichen Bereiche sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Während der Arbeitszeiten muss eine in die Brandschutzorganisation unterwiesene Person der Hochschule innerhalb kurzer Zeit verfügbar sein.

C.2 Ansprechpartner zum Brandschutz, Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer

Die Hochschule bestellt eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten, Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer. Die jeweils aktuelle Übersicht Brandschutz¹- und Evakuierungshelfer² kann dem Intranet entnommen werden. Die oder der jeweils bestellte Brandschutzbeauftragte wird in der Übersicht der Beauftragten auf der, auch von extern zugänglichen, Webseite³ ausgewiesen.

Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer sind regelmäßig über ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu unterweisen. Der Inhalt der Unterweisung ist von den für den innerbetrieblichen für die Unterweisung verantwortlichen Personen gegebenenfalls in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

C.3 Vorbeugende Maßnahmen des behördlichen Brandschutzes

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des behördlichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und der maschinellen Einrichtungen. Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

C.4 Verbote Rauchverbot

Im Gebäude besteht Rauchverbot! Das Rauchen ist beim Unterstand im Innenhof gestattet, dabei sind Aschenbecher zu benutzen. Das Rauchen vor dem Gebäude ist zu vermeiden. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.

¹ <https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/brandschutzhelfer/>

² <https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/evakuierungshelfer/>

³ <https://www.th-brandenburg.de/hochschule/vorstellung-ueber-uns/beauftragte-und-vertretungen/beauftragte/>

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Feuer, offene Flamme, offene Zündquellen

An den Zugängen zu den Räumen sowie Innenräumen mit Gefährdungspotential, in denen nicht geraucht und mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, sind ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Glimmende Streichhölzer dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitzustellenden Aschenbecher. Diese dürfen auch bei der Reinigung der Räume nur in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Es ist verboten, leichtentzündliche feste Stoffe in Büros, Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Dekorationen (Vorhänge, Gardinen, Verdunklungen etc.) müssen schwerentflammbar sein. Sie müssen der Brandklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

C.5 Sicherheitsvorschriften

Explosionsgefahren

Die Herstellung explosiver Stoffe ist untersagt.

Die Lagerung und Verwendung brennbarer und oder explosiver Stoffe im Objekt ist untersagt.

Brennbare Stoffe und brennbare Abfälle

Die Lagerung brennbarer Materialien und brennbarer Flüssigkeiten und Gase in Dienst- und Aufenthaltsräumen, in Treppenträumen, Fluren und Kellern ist verboten.

Verwendete Reinigungsmittel sollen nicht brennbar sein. Reinigungsmittel sollen im Putzmittelraum im Keller gelagert werden, der mit einem separaten Brandmelder überwacht wird.

Sind brennbare Stoffe (z. B. Feststoffe, Flüssigkeiten oder Gase) in größeren Mengen und über längere Zeit zu lagern, bedarf dies der Absprache mit der Hochschulleitung. Lagerflächen für solche Stoffe sind entsprechend kenntlich zu machen.

Bei allen baulichen, organisatorischen und ausstattungsseitigen Änderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist vor dem Beginn dieser Veränderungen zu informieren. Der Brandschutzbeauftragte ist etwaig zu beteiligen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Elektrische Geräte und Anlagen

Die Aufstellung und Benutzung anderer als durch die Hochschule zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne Genehmigung untersagt.

Die Nutzung privater elektrischer Geräte in Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen bedarf, mit Aufnahme mobiler Endgeräte, der Zustimmung der Hochschule. In der Verfügung P 02/2009 „Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte nach DIN VDE 0701/0702 an der Fachhochschule Brandenburg“ ist die Nutzung der privaten elektrischen Geräte und deren Nutzung klar geregelt. Auf die erforderliche elektrische Sicherheit und die notwendige Prüfung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften wird verwiesen.

Elektrische Geräte und Anlagen sind den Betriebsanweisungen der Hersteller entsprechend zu betreiben. Erforderlichenfalls ist eine ständige Aufsicht vorzusehen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand muss gewährleistet sein. Elektrische Geräte aller Art dürfen nicht als Ablage für Bücher, Zeitschriften, Akten usw. benutzt werden.

Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden.

Mängel und Schäden an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmitteln, sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind unverzüglich an die Beschäftigten des Technischen Dienstes, an die Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder an die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten zu melden. Die fristgemäße wiederkehrende Überprüfung nach § 5 DGUV Vorschrift 4 ist zu sichern. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Elektrowärmegeräte sind im Abstand von mindestens 0,5 m von brennbaren Materialien aufzustellen. In Strahlungsrichtung darf der Abstand 1 m nicht unterschreiten.

Defekte an elektrischen Anlagen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu beseitigen und zu reparieren. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind den Beschäftigten des Technischen Dienstes umgehend zu melden. Der Technische Dienst veranlasst die Instandsetzung.

Heiz- oder Kochgeräte

Der Gebrauch von Heizgeräten sowie Tauchsiedern ist verboten. Kaffeemaschinen und Wassertöpfe (nur selbst abschaltende Töpfe sind zulässig) sind standsicher auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Umstürzen kein Brand entstehen kann und Personen nicht gefährdet werden. Ferner ist bei der Aufstellung zu beachten, dass diese Geräte

- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- während des Betriebes beobachtet werden können;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß ausgeschaltet werden (Ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Organisatorische Maßnahmen

Jede und jeder Beschäftigte hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln stets die oder den Brandschutzbeauftragten, die oder den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder die oder den Vorgesetzten zu informieren.

Stellt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter fest, dass Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel nicht ordnungsgemäß funktionieren, ist dies sofort an die oder den Brandschutzbeauftragten, die oder den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder die eine oder einen Brandschutz Helfer zu melden, die oder der die Weitermeldung an die die Beschäftigten des Technischen Dienstes und die Hochschulleitung zu veranlassen hat.

Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten dürfen ausschließlich von Beschäftigten durchgeführt werden, sofern diese hierfür die notwendige Fachkunde besitzen.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des behördlichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- Brennbare Abfälle sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
- Brennende Kerzen, wie z. B. an Adventskränzen und -gestecken, sind in den Räumlichkeiten der Hochschule verboten.
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel ist sofort die oder der Brandschutzbeauftragte, die oder der Sicherheitsbeauftragte der jeweiligen Bereiche oder die oder der Vorgesetzten zu informieren. Die Beseitigung der Mängel obliegt der Hochschule.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.

Um eine sichere Entfluchtung zu gewährleisten müssen Fluchtwege entsprechend der Personenzahl bemessen sein. Die Breite der vorhandenen Treppe begrenzt jedoch die Anzahl der in den Obergeschossen 1 bis 4 maximal anwesenden Personen auf 20. Die vorhandenen Arbeitsplätze und der Besprechungsbereich sind im Rahmen der betrieblichen Organisation daher so zu nutzen, dass diese Auflage eingehalten wird. Hierbei sind Dienstreisen, Teilzeitbeschäftigung, Urlaub und etwaige organisatorische Abstimmungen organisatorisch geeignete Maßnahmen.

C.6 Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheines gemäß DGUV Regel 100-500 Pkt. 2.26. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u. ä. vorgesehene dauerhafte Arbeitsplätze.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von ausgebildetem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

C.7 Dienstsende

Bei Dienstsende ist von jeder und jedem Beschäftigten zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen.

Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

D Brand- und Rauchausbreitung

Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Feuerschutztüren), Anhäufung brennbarer Stoffe, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Brandmelde- und Rauchwarnanlagen) sind bei den Sicherheitsbeauftragten der Hochschule, den Beschäftigten des Technischen Dienstes sowie in den Grundrissplänen und den Flucht- und Rettungsplänen zu finden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zu einem Brandherd vermieden werden, d. h. Rauch- und Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

D.1 Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse

Das Gebäude besteht aus mehreren Brand- und Rauchschutzabschnitten. Die Abtrennung der Brand- und Rauchschutzabschnitte untereinander, zu Fluren und Treppenträumen erfolgt durch rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Türen). Brand- und Rauchschutztüren sind solche selbstschließenden Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer oder Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden. Die einzig zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Abschlüsse bewirken. Dabei handelt es sich um so genannte Rauch- oder Brandschutztüren mit elektronischer Permanentoffenhaltung.

Jede und Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brand- und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse ohne elektronische Permanentoffenhaltung sind bei Arbeitsende zu schließen.

D.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) findet sich im Treppenhaus des Gebäudes. Die genaue Lage der Bedienstellen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage macht es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch durch Rauchmelder oder manuell mit Druckknopf durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr geöffnet.

In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen,
- die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachverständigen auf ihre Funktion zu prüfen.

D.3 Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden.

E Flucht- und Rettungswege

E.1 Freihaltung von Fluchtwegen, Rettungswegen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090)

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr (Auffahrt- und Bewegungsflächen), Stellplätze u. ä. sind in geeigneten Plänen festzuhalten und bekannt zu machen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Dienstzeit nicht verschlossen werden. Eine Ausnahme bilden Türen mit Panikentriegelungen oder Drehknäufzylindern, die sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Notausgänge müssen jederzeit ohne fremde Hilfe begehbar sein. Der Notausgang zum Innenhof ist in Fluchtrichtung nach außen nutzbar.

E.2 Sicherheitsschilder

Fluchtwege, Rettungswege und etwaige Flächen für die Feuerwehr sind mit Sicherheitsschildern zu kennzeichnen. Die Piktogramme der Sicherheitsschilder müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Jede und jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Die Beschäftigten haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.





Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen. Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.




E.3 Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601)

Alle Beschäftigten haben sich persönlich durch Ansicht des jeweiligen Flucht- und Rettungsplanes zu vergewissern, wie der für sie günstigste Fluchtweg ins Freie führt und wo sich der nächstliegende Handfeuerlöscher und der Erste-Hilfe-Verbandkasten befinden.

Die in den Etagen aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Notfall- und Alarmpläne sind zu beachten.

Das Verlassen der Gebäude bei Gefahr soll nur über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege erfolgen. Auf die entsprechenden Piktogramme aus der ist zu achten. Auszugsweise sind dies:

Rettungszeichen	
	
ISO 7010-E001/E002 Rettungsweg / Notausgang, hier am Beispiel der Laufrichtung nach Rechts	ISO 7010-E003 Erste Hilfe
	
ISO 7010-E007 Sammelstelle	ISO 7010-E017 Rettungsausstieg über Feuerwehrdreleiter!

Brandschutzzeichen	
	
ISO 7010-F001 Feuerlöscher	ISO 7010-F002 Löschschlauch / Wandhydrant
	
ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

F Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten und Studierenden sind über die Melde- und Löscheinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz (Standorte sowie die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen) zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterrichten. Zudem haben sie mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden, und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Handfeuerlöschgeräte befinden sich in jedem Flur je Rauchabschnitt (Trennung durch Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren).

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und etwaigen Alarmierungsmitteln ist verboten!

Die Alarmierung im Gefahrenfall erfolgt über das Rufen von „FEUER“.

F.1 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes, der mit Hilfe der vor Ort befindlichen Handfeuerlöcher nicht selbst sofort gelöscht werden kann, ist grundsätzlich die Feuerwehr zu rufen.

Das Gebäude war nicht mit einem Handdruckmelder auszustatten. Soweit die Alarmierung des Ausbruches eines Brandes nicht durch automatisches Auslösen von Rauchmeldern erfolgt, ist die manuelle Alarmierung durch lautes Rufen „FEUER“ vorzunehmen.

F.2 Meldestellen

Die Hochschule verfügt über keinen Pförtner. Im Gefahrenfall alarmieren Sie bitte die Feuerwehr. Telefone sind hierzu am besten geeignet. Die Alarmierung erfolgt aus dem hochschulinternen Netz unter der Telefonnotrufnummer 0-112. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

F.3 Wandhydranten, Feuerlöschgeräte, Löschdecken

Das Gebäude verfügt über keine Wandhydranten. Feuerlöschgeräte sind stets frei zugänglich zu halten. Etwaige Betriebsanleitungen sind zu beachten. Löschdecken kommen nicht mehr zum Einsatz.

G Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist es Ruhe und Besonnenheit zu bewahren; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt bei Anrufen aus dem internen Netz der Hochschule durch die **Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer 0-112**. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Die Hinweise "Verhalten im Brandfall" aus der Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) sind zu beachten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern sofern Feuerlöscher zur Hand, Feuerlöscher nutzen. Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom möglichst sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

H Brand melden

H.1 Wie und an wen ist eine Meldung abzugeben

Jede Person, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, meldet den Brand entsprechend der Meldeeinrichtungen aus Abschnitt F dieser Brandschutzordnung.

Die Gebäude ist nicht mit Handdruckmelder ausgestattet. Die Alarmierung erfolgt durch lautes Rufen „FEUER“! Rufen Sie telefonisch die örtliche Feuerwehr an und geben den genauen Ort (Adresse, Gebäude, Geschoss, Raum) des Brandereignisses an.

Nach einer Brandalarmierung ist das Gebäude zügig zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen!

Nach der Alarmierung der Feuerwehr erfolgt die innerbetriebliche Brandmeldung an:

- die Kanzlerin oder den Kanzler unter 03381-355-903, ist diese oder dieser nicht erreichbar an die Präsidentin oder den Präsidenten unter 03381-355-902
- die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten

H.2 5-W-Schema

Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

I Alarmsignale und Anweisungen beachten

I.1 Alarmsignal Feuer

Die Alarmierung der Beschäftigten erfolgt über den Zuruf „FEUER“.

Die Alarmsignale sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen. Jedwede Arbeit ist unverzüglich abzubrechen bzw. unter Beachtung möglicher dadurch entstehender Gefahren zu unterbrechen. Das Gebäude ist anschließend zu verlassen.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend Erfordernis einzuweisen.

I.2 Welche Personen geben Anweisungen

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

I.3 Befolgung der Anweisungen der Feuerwehr

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die zuständige verantwortliche Leiterin oder der zuständige verantwortliche Leiter hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

J In Sicherheit bringen

Auch hier gilt: Ruhe und Besonnenheit wahren. Im Falle eines Brandes sind zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung die Türen zu schließen, aber diese nicht zu verschließen.

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in selten begangenen Bereichen, wie WCs oder Kellern aufhalten. Besucher, denen die Orientierung schwerfallen könnte, sollen bei der Alarmierung mit bedacht werden.

Kindern, älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfestellung zu geben.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll in gebückter Haltung gegangen werden, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen. Soweit möglich ein Nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Rauchgase sind gesundheitsschädlich! Schon geringe Mengen können zum Tod führen, deshalb verqualmte Räume gebückt verlassen.

Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch Herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom Brandherd entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehzufahrt in der Frontfassade besitzen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster sind zu öffnen! Bitte machen Sie sich am geöffneten Fenster bemerkbar.

Informieren Sie sich rechtzeitig über die Feuerwehranleiterstellen, die Ihnen im Notfall bei Unterstützung durch die Feuerwehr eine Flucht ermöglichen können.

In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen, müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste- Hilfe-Einrichtungen.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufzusuchen.

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten und etwaiger Gäste auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Hinweis: Am Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Hochschulleitung oder einen Vertreter festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

K Löschversuche unternehmen

K.1 Löschversuche nur ohne Eigengefährdung

Soweit es sich nicht um einen Entstehungsbrand handelt, der ggf. ohne Gefahr für die eigene oder andere Personen gelöscht werden kann, werden Brände prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!

Die mit Feuerlöschern vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen. Im Zweifelsfall gilt: "Personenschutz vor Brandbekämpfung"!



Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen und nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) durchgeführt werden. Handfeuerlöschgeräte erst in unmittelbarer Nähe des Brandes in Betrieb setzen. Die Hinweise zum richtigen Bekämpfen von Bränden werden in Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen gegeben.

Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Folgende Brandschutzzeichen geben Hinweise auf Löscheinrichtungen, wobei im Objekt lediglich Feuerlöscher verwendet werden:

Brandschutzzeichen	
	
ISO 7010-F001 Feuerlöscher	ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung



Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

K.2 Löschen brennender Personen




Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern sofern Feuerlöscher zur Hand, Feuerlöscher nutzen. Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten. Verbrannte Kleidung nicht entfernen.

K.3 Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Erscheinungsbild	Geeignete Löschmittel
	Feste, nicht schmelzende Stoffe wie Holz, Papier, Kohle, Textilien	Glut und Flammen	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe wie Wachse, Lösungsmittel, Benzin, Alkohol, viele Kunststoffe	Flammen	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Erscheinungsbild	Geeignete Löschmittel
	alle brennbaren Gase	Flammen	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
	Metallbrände	Glut und Flammen	Metallbrand-Pulverlöscher, trockener Sand
	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Topfdeckel, F-Handfeuerlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten können der Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen entnommen werden. Es gilt:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorne beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder in den Halter hängen. Die Hochschule ist zu informieren, damit der Feuerlöscher wieder neu befüllt werden kann.

L Besondere Verhaltensregeln

L.1 Verhalten bei Feueralarm

Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) findet sich im Treppenhaus des Gebäudes. Die genaue Lage der Bedienstellen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage macht es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch durch Rauchmelder oder manuell mit Druckknopf durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr geöffnet. Sind Einsatzkräfte der Feuerwehr noch nicht vor Ort, Flucht- und Rettungswege aber verraucht, dürfen die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) manuell durch Betätigen der entsprechenden Handdruckmelder geöffnet werden.

Offenstehende Brand- und Rauchschutztüren sind zu schließen. Selbstschließende Türen dürfen niemals verkeilt werden!

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung auch alle weiteren Türen schließen, aber diese nicht verschließen.

Die Beleuchtung soll nicht abgeschaltet werden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Der Schutz und die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern. Bei brennenden Personen ist bei vorhandenem Feuerlöscher mit diesem ein Löschversuch

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

zu unternehmen, die brennende Person soll nicht weglaufen. Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Eine eigenständige Brandbekämpfung ist nur bei Entstehungsbränden ohne Gefahr für die Gesundheit der eigenen Person und anderer Personen oder bei Notwendigkeit zur Rettung von Menschenleben anzuwenden.

Zugänge und Anfahrten für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Jeder (auch der kleinste!) Brand ist unverzüglich der Hochschulleitung bzw. der oder dem Brandschutzbeauftragten oder Sicherheitsbeauftragten zu melden. Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erfolgt erst nach ausdrücklicher Freigabe durch Feuerwehr und Polizei. Es sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;
- Löschwasser, Löschschaum oder ähnlichen Sonderabfall beseitigen. Diesen Sonderabfall auf keinen Fall in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen!

Verrauchte Räume sind zu lüften. Beschädigte Dächer oder Fenster sollen abgedichtet werden. Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;

Nach einem Brand soll das Gebäude und die Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure) untersucht werden. Unbeschädigte Arbeitsmittel sollen gesichert werden.

Soweit automatische Löschanlagen installiert sind (z. B. CO₂ Löschanlagen, Sprinkleranlagen) sind die durch diese Anlagen gesondert auftretenden Gefahren zu beachten. Stand 02/2021 sind solche Anlagen nicht installiert.

L.2 Verhalten bei Erste Hilfe Maßnahmen

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Beschäftigten oder Besuchern ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfern nicht ausreichen, der Rettungsdienst zu alarmieren. Die Alarmierung erfolgt aus dem hochschulinternen Netz unter der Telefonnotrufnummer 0-112. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

Der Inhalt der Notrufmeldung muss folgenden Inhalt betragen.

1. Wer meldet den Notruf? (Name, Abteilung)
2. Was ist passiert? (Unfallgeschehen)
3. Wo ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

4. Wie viele Personen sind verletzt?
5. Warten auf Rückfragen!

In jedem Falle sollen folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisiert werden:

1. Nächstgelegenen Verbandkasten holen und entsprechende Erste Hilfe leisten
2. Soweit möglich, und erforderlich, nächstgelegenen Defibrillator (AED) durch eine weitere ersthelfende Person holen lassen und sofort mit der Wiederbelebung beginnen.
3. Benachrichtigung der Hochschulleitung

Zur Unterstützung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen bestellt die Hochschule Zehn Prozent der Beschäftigten als Ersthelferinnen und Ersthelfer. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- Das Verständigen des Rettungsdienstes, soweit dieser noch nicht verständigt wurde.
- Einleiten der Sofortmaßnahmen am Unfallort auch in all den Fällen für die Abwendung einer Gefahr einzutreten, die eine sofortige Anwendung medizinischer Kenntnisse bei akuter Bedrohung des Lebens und der Gesundheit eines Menschen durch Krankheit darstellen.
- Sie prüfen quartalsweise die Einsatzfähigkeit der vorhandenen Erste-Hilfe-Materialien, wie bspw. die ihnen in der Betreuung zugewiesenen Erste-Hilfe-Kästen (Vollständigkeit, Verfallsdatum) sowie der Meldeblöcke.
- Die Ersthelfer melden etwaige Mängel im Bereich der Ersten Hilfe an den Arbeitgeber weiter und veranlassen die Mängelbeseitigung, sofern ihnen dieses direkt möglich ist.

L.3 Verhalten bei Räumungsalarm

Verkündet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung, die oder der Brandschutzbeauftragte oder eine anderweitig befugte Person Räumungsalarm (z. B. bei Bombendrohung), ist das Gebäude unverzüglich unter Mitnahme der Besucher über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Bestellte Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer unterstützen die Räumung.

Darüber hinaus sind folgende Punkte bei Räumungsalarm zu beachten:

1. Behinderten Hilfe leisten.
2. In verqualmten Räumen und Fluren in kriechender Haltung fortbewegen (Rauch steigt nach oben und drückt den Sauerstoff nach unten). Soweit möglich ein Nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
3. Vom Gefahrenherd eingeschlossene Personen versuchen einen geeigneten Raum zu erreichen, um sich am Fenster bemerkbar zu machen.
4. Zugänge für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei stets freihalten.
5. Am zugewiesenen Sammelplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite eindringen.
6. Hochschulleitung (bzw. bei deren Abwesenheit eine Vertreterin oder ein Vertreter) melden, abhängig vom Ereignis, dem Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr, dem Notarzt oder der Polizei, ob eine Räumung voll vorgenommen werden konnte oder nicht und wo sich ggf. noch vermisste Personen zuletzt aufgehalten haben.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

L.4 Verhalten bei Brandschutzübungen

Um betriebliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, finden jährlich unangemeldete Brandschutzübungen statt. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die oder der Brandschutzbeauftragte und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule.

Alle Beschäftigten und Gäste sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Brandschutzübung wird in der Regel über eine zentrale Alarmierungseinrichtung ausgelöst. Nach der Auslösung der Alarmierung sind unverzüglich
 - die Fenster zu schließen,
 - Elektrogeräte (z. B. Kaffeeautomat) abzuschalten,
 - die Räume zu verlassen,
 - Türen zu schließen (nicht verschließen),
 - Aufzüge nicht zu benutzen
2. Den Anweisungen der Evakuierungshelfer in den einzelnen Geschossen ist Folge zu leisten.
3. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.
4. Jede Person ist verpflichtet, hilfebedürftigen Beschäftigte oder Gäste beim Verlassen des Gebäudes behilflich zu sein.
5. Alle Beschäftigten und Gäste finden sich am Sammelplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein, um schnellstmöglich die Vollzähligkeit feststellen zu können.
6. Sämtliche Zufahrten und Zuwege sind frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, Feuerwehr und für die Polizei befinden.

M Anhang

Etwaige Anhänge (Pläne, Zeichnungen, Merkblätter oder Checklisten) befinden sich auf den letzten Seiten dieser Brandschutzordnung in der Anlage.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil C

Es gilt Teil C der Brandschutzordnung für den Campus.

Brandenburg an der Havel, 24.03.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident












Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 1	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 1: Alarmplan

Als Alarmplan gilt der aktuelle Alarmplan aus Anlage 1 zur Brandschutzordnung für den Campus.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 2	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen sondern neu füllen lassen!	

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 3	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden

Personenbrände sind seltene aber äußerst dramatische Ereignisse, da die Folgen für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen besonders schwerwiegend sein können. Aus diesem Grund muss an Arbeitsplätzen, an denen mit brennbaren Flüssigkeiten und oder offenen Flammen umgegangen wird, ausreichend Vorsorge für die Erste-Hilfe-Maßnahmen getroffen werden.

Brennende Personen reagieren häufig panisch und können dann keine rationalen Entscheidungen treffen. Sie laufen oftmals weg, wollen sich selbst retten und wehren sich eventuell gegen Löschversuche. Umso notwendiger ist es, dass die anwesenden Personen beherzt und überlegt handeln.

Besteht an einem Arbeitsplatz aufgrund der Tätigkeit ein erhöhtes Risiko für einen Personenbrand, z. B. beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten, können auch weitergehende technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen zur Personenbrandbekämpfung notwendig sein. Geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- eine festinstallierte Notdusche,
- das Vorhalten zusätzlicher, geeigneter Feuerlöscheinrichtungen oder
- das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Grundlage für die Wahl der Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit. Siehe dazu auch:

- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis" (DGUV Information 205-001)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände" (ASR A2.2)

Ziele sollten stets sein, eine brennende Person

- schnellstmöglich zu löschen
- die Erstversorgung sicherzustellen und
- sie einer rettungsdienstlichen Behandlung zuzuführen.

An der Hochschule stehen in einigen Arbeitsbereichen, z. B. in Laboren, Notduschen zur Verfügung. In anderen Bereichen sind dagegen Feuerlöscher verfügbar.

Der Einsatz von Löschdecken bringt dagegen zusätzliche Gefahren für die rettende und die brennende Person. Löschdecken kommen daher nicht mehr zum Einsatz (Siehe DGUV Fachbereich Aktuell aus 04/2020). Zum Löschen einer brennenden Person sollte daher besser ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person. Es können alle Typen von Feuerlöschern zum Einsatz kommen.

Folgende Hinweise sollen bei der Verwendung eines Feuerlöschers beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Die zu löschende Person ist aufzufordern, Augen und Mund zu schließen.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 3	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------



Wasserlöscher

- Mit weichem Strahl sprühen, andernfalls mindestens 3m Abstand halten.
- Vorsicht beim Ablöschen von Gesicht und Wunden mit dem vollen Strahl.

Schaumlöscher

- Mit weichem Schaumstrahl Sprühen!
- Mit dem Schaumlöscher wird eine hohe und schonende Löschleistung erreicht.

Pulverlöscher

- Mindestens 2m Abstand zur zu löschenden Person halten. Die Pulverwolke sollte breiter als 30cm sein.
- Den Personenbrand mit kurzen, schnell aufeinander folgenden Pulverstößen löschen.
- Eine negative Wirkung des Pulvers beim Eindringen in Wunden ist nicht bekannt. Das Löschpulver muss reichlich Wasser abgespült werden, denn es kann zu kurzzeitigen Reizerscheinungen in den Augen, den Schleimhäuten und Wunden führen. Die Vorteile einer schnellen Brandbekämpfung überwiegen die Nachteile, die durch Löschpulver entstehen können.

CO₂-Löscher

- Wenn kein anderer Löscher vorhanden ist, sind CO₂ Löscher ebenfalls besser geeignet, als es eine Löschdecke wäre.
- Einen Mindestabstand von 1,5m unbedingt einhalten.
- Den Löschrstrahl nie direkt auf das Gesicht richten, sondern ihn seitlich am Körper vorbeiführen.
- Den Sprühstrahl nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen. Es besteht Erfrierungsgefahr aufgrund der niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70°C!
- Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).
- Der 2kg CO₂-Löscher reicht häufig nicht aus, um den Brand vollständig zu löschen. Er ermöglicht aber, den Brand einzudämmen und der Person zu helfen sich brennender Kleidung zu entledigen.

Scheuen Sie sich nicht neben einer Notdusche im Notfall auch Feuerlöscher zur Personenbrandbekämpfung einzusetzen.

Dieses Merkblatt als Anlage 3 zur Brandschutzordnung kann als Unterweisungsunterlage gem. §12 Arbeitsschutzgesetz dienen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 4: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR 1.3/DGUV 211-041

Sicherheitszeichen sind bestimmt durch ihre geometrische Form, die Sicherheitsfarbe und das graphische Symbol. Die Systematik der Sicherheitszeichen ist dabei so aufgebaut, dass den Kombinationen von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe bestimmte Zeichenarten (z. B. Verbot oder Warnung) zugeordnet sind. Diese sind:

Zeichenart	Geometrische Form	Sicherheitsfarbe ⁴
Verbotszeichen	Rund	RAL 3001 Signalrot, RGB 165, 32, 25
Brandschutzzeichen	Quadratisch	RAL 3001 Signalrot, RGB 165, 32, 25
Rettungszeichen	Quadratisch	RAL 6032 Signalgrün, RGB 39, 137, 62
Warnzeichen	Dreieckig	RAL 1003 Signalgelb, RGB 229, 190, 1
Gebotszeichen	Rund	RAL 5005 Signalblau, RGB 0, 83, 135

Verbotszeichen	
 ISO 7010-P002 Rauchen verboten	 ISO 7010-P003 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten
 ISO 7010-P005 Kein Trinkwasser	 ISO 7010-P020 Aufzug im Brandfall nicht benutzen
 ISO 7010-P022 Essen und Trinken verboten	 ISO 7010-P023 Abstellen oder Lagern verboten
 ISO 7010-P029 Fotografieren verboten	 ISO 7010 D-P006 Zutritt für Unbefugte verboten

⁴ Die RGB Werte sind Näherungswerte. Angaben zu weiteren Farben: RAL 9003 Signalweiß RGB 255, 255, 255 sowie RAL 9004 Signalschwarz RGB 003, 005, 010

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Brandschutzzeichen



ISO 7010-F005 Brandmelder



ISO 7010-F006 Brandmeldetelefon



ISO 7010-F001 Feuerlöscher



ISO 7010-F002 Löschschauch



ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Rettungszeichen



ISO 7010-E001/E002 Rettungsweg / Notausgang,
hier am Beispiel der Laufrichtung nach Rechts



ISO 7010-E003 Erste Hilfe



ISO 7010-E007 Sammelstelle



ISO 7010-E010 Automatisierter externer Defibrillator (AED)



ISO 7010-E011 Augenspüleinrichtung



ISO 7010-E012 Notdusche



ISO 7010-E013 Krankentrage



ISO 7010-E017 Rettungsausstieg über Feuerwehrdreleiter!

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Warnzeichen



ISO 7010-W002 Warnung vor explosions-gefährlichen Stoffen



ISO 7010-W003 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung



ISO 7010-W004 Warnung vor Laserstrahl



ISO 7010-W012 Warnung vor elektrischer Spannung



ISO 7010-W014 Warnung vor Flurförderzeugen



ISO 7010-W015 Warnung vor schwebender Last



ISO 7010-W016 Warnung vor giftigen Stoffen



ISO 7010-W021 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



ISO 7010-W028 Warnung vor brandfördernden Stoffen



ISO 7010-W029 Warnung vor Gasflaschen

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Gebotszeichen



ISO 7010-M001 Allgemeines Gebotszeichen



ISO 7010-M002 Anleitung beachten



ISO 7010-M003 Gehörschutz benutzen



ISO 7010-M004 Augenschutz benutzen



ISO 7010-M006 Netzstecker ziehen



ISO 7010-M007 Weitgehend lichtundurchlässigen Augenschutz benutzen



ISO 7010-M008 Fußschutz benutzen



ISO 7010-M009 Handschutz benutzen



ISO 7010-M010 Schutzkleidung benutzen



ISO 7010-M030 Abfallbehälter benutzen

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 5	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 5: Verantwortliche Personen

Verantwortlichen Personen, wie bspw.

- Sicherheitsbeauftragte
- die Fachkraft für Arbeitsschutz,
- die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt
- die oder der Brandschutzbeauftragte
- die Ersthelfer
- die Evakuierungshelfer
- die Brandschutzshelfer

können der Anlage 5 zur Brandschutzordnung für den Campus sowie dem Intranet der Hochschule entnommen werden.